

Öffentliche Bekanntmachung

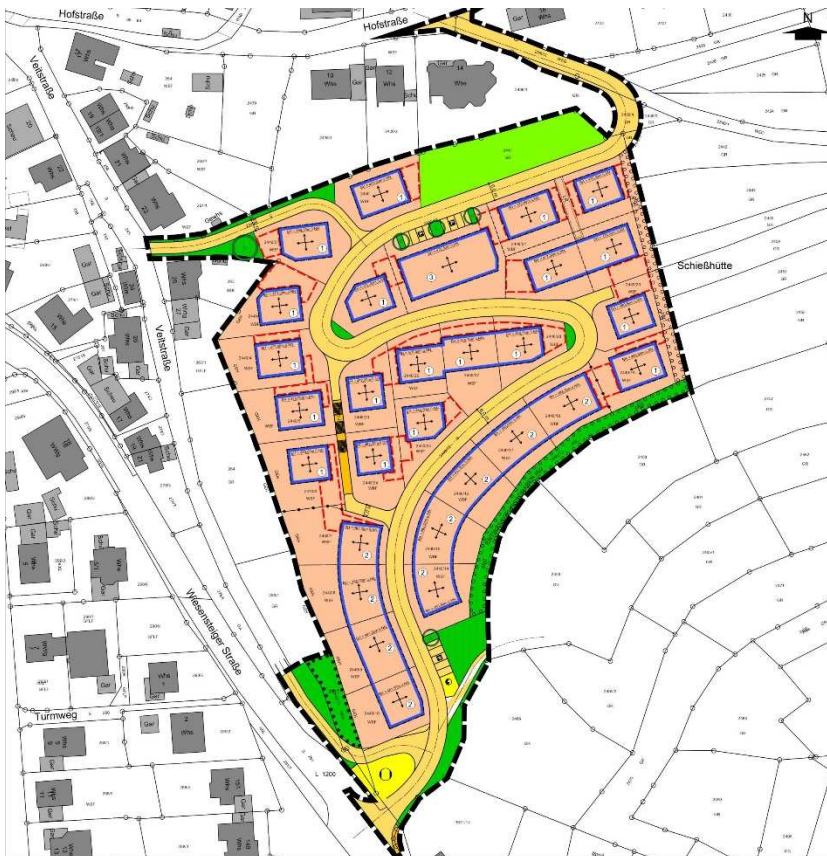
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Schießhütte, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen hat am 29.09.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schießhütte, 1. Änderung“ und die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

In derselben Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Schießhütte, 1. Änderung“ sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan gebilligt sowie beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Neidlingen und wird im Norden durch die bestehende Bebauung entlang der Hofstraße begrenzt. Im Westen wird das Plangebiet durch den Böschungsbereich zur Veitstraße hin begrenzt, im Süden und Osten grenzt die freie Landschaft an.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.09.2026 maßgebend. Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Bebauungsplan hinsichtlich der Erschließung an den gebauten Bestand angepasst werden (Anbindung der Veitstraße über das Plangebiet, Aufnahme einer Wärmeübergabestation in den zeichnerischen Teil). Darüber hinaus soll hinsichtlich der Stellung der Gebäude mehr Flexibilität ermöglicht werden, d.h. es wird eine wahlweise statt einer zwingenden Hauptgebäuerichtung festgesetzt. Darüber hinaus wird die Zulässigkeit von Garagen und überdachten Stellplätzen durch Aufnahme von Flächen für Garagen an die Rechtsprechung angepasst.

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Da die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit findet, entsprechend des § 13 BauGB, nicht statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung, der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schießhütte“ sowie der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung werden vom 19.10.2026 bis einschließlich zum 20.11.2026 (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht.

Umweltbezogene Informationen zum Plangebiet sind nicht verfügbar.

Die genannten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Neidlingen sowie unter <https://www.m-quadrat.cc/downloads.php> eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail Adresse gemeinde@neidlingen.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Sollte eine persönliche Information zur Planung, oder eine mündliche Stellungnahme zur Niederschrift zur Planung gewünscht werden, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Termine sind vorab telefonisch unter 07023 90023-0 zu vereinbaren.

Die oben genannten Unterlagen liegen zusätzlich während der Veröffentlichungsfrist im Bürgermeisteramt Neidlingen (Rathaus), Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Neidlingen, den 13.10.2026

Gez.
Ebler
Bürgermeister